

GZ. BMEIA-EU.4.36.01/0022-IV.1/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen; Erklärung der vorläufigen Anwendung**

**1/65**

**ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 22.11.**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Die Ratifikation des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, wurde 2005 von der Bundesregierung genehmigt (vgl. Beschluss der Bundesregierung vom 9. August 2005, Pkt. 4.1 des Beschl.Prot. Nr. 101). Gegenstand des Abkommens ist es, die Amtshilfe und die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits bei Betrug und anderen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Vertragsparteien auszudehnen. Durch die umfassende justizielle Zusammenarbeit und Amtshilfe sollen rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Vertragsparteien, einschließlich Verstöße gegen zollrechtliche Vorschriften und Bestimmungen über die indirekten Steuern im Zusammenhang mit dem Handel von Waren und Dienstleistungen, wirksamer verhindert, aufgedeckt und verfolgt werden.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedurfte daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Diese erfolgte mit Beschluss des Nationalrates vom 29. März 2006 (s. [593/BNR](#)). Das Abkommen enthält keine

verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Der Staatsvertrag hat nicht politischen Charakter.

Das Abkommen wurde von der EG/EU, der Schweiz und allen EU-MS außer Irland bereits ratifiziert bzw. wurde diesem beigetreten. Österreich hat seine Ratifikationsurkunde am 23. Juni 2006 hinterlegt. Für das Inkrafttreten des Abkommens ist die Ratifikation bzw. Genehmigung aller im Abkommen genannten Vertragsparteien, also auch der Republik Irland, erforderlich (Art. 44 Abs. 2). Es ist nicht absehbar, ob und wann Irland das Abkommen ratifiziert und dieses somit objektiv in Kraft treten kann.

Gemäß Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens kann jede Vertragspartei bei der Notifizierung der Ratifikationsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, dass dieses für sie in ihren Beziehungen zu jeder anderen Vertragspartei Anwendung findet, die die gleiche Erklärung abgegeben hat. Auf Grundlage solcher Erklärungen wird das Abkommen bereits zwischen der Schweiz und folgenden EU-MS vorläufig angewendet: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Vereinigtes Königreich.

Österreich hat seinerzeit keine Erklärung zur vorläufigen Anwendung abgegeben. Dies soll nun nachträglich erfolgen. Die Erklärung der vorläufigen Anwendung des Abkommens ist in seinem Artikel 44 Absatz 3 ausdrücklich vorgesehen. Sie ist daher von der bereits erfolgten Genehmigung durch den Nationalrat mit umfasst.

Anlässlich der Genehmigung des Abkommens hat der Nationalrat einen Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG (in der damaligen Fassung) beschlossen. Die Prüfung der innerstaatlichen Gesetzeslage durch die zuständigen Ressorts hat hierzu ergeben, dass die Umsetzung des Abkommens zur Gänze gewährleistet ist. Es bedarf daher keiner weiteren gesetzlichen Umsetzung.

Im Zuge der Notifizierung wäre als zentrale Dienststelle gemäß Artikel 11 des Abkommens die Steuerfahndung/Central Liaison Office, Brehmstraße 14, 1110 Wien, und als zentrale Behörde gem. Art. 27 Abs. 5 des Abkommens das Bundesministerium für Justiz, Abt. IV 4, Museumstraße 7, 1070 Wien zu benennen.

Durch die Anwendung dieses Abkommens werden sich keine finanziellen Auswirkungen ergeben. Sollten im Einzelfall dennoch Kosten entstehen, finden diese ihre Bedeckung in den Budgets der jeweiligen Ressorts.

Anbei lege ich die in Aussicht genommene Erklärung der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 44 Absatz 3 des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen, abzugeben.

Wien, am 14. November 2017

KURZ m.p.